

Wahlreglement

Aktuelle Version gültig ab 2. Juli 2026

Genehmigt durch den Vorstand am 2. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands	1
Art. 3 Amtsdauer	1
Art. 4 Passives Wahlrecht	1
 Wahl der Arbeitgebendenvertretung	 2
Art. 5 Aktives Wahlrecht	2
Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat	2
Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden	2
Art. 8 Ersatzwahl	3
 Wahl der Arbeitnehmendenvertretung	 4
Art. 9 Aktives Wahlrecht	4
Art. 10 Organisation und Durchführung der Wahl	4
Art. 11 Ersatzwahl	5
 Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	 6
Art. 12 Rechtsmittel	6
Art. 13 Änderungen	6
Art. 14 Lücken im Reglement	6
Art. 15 Inkrafttreten	6
 Anhang 1 Angaben zum Wahlvorschlag / zur Kandidatur	 7
 Anhang 2 Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands	 8

Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Wahlverfahren Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Vorstands.

Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands

Anzahl ¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

Parität ² Er setzt sich paritätisch aus vier Mitgliedern der Arbeitgebenden und vier Mitgliedern der Arbeitnehmenden zusammen.

Art. 3 Amtsdauer

Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorzeitige Beendigung ² Die Amtsdauer endet vorzeitig auf den nächstfolgenden 31. März:

- a) nach schriftlich erklärtem Rücktritt;
- b) mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der aktiv versicherten Personen;
- c) nach dem 70. Geburtstag.

Änderung Arbeitsverhältnis ³ Eine Änderung des Arbeitsverhältnisses ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Kreis der aktiv versicherten Personen hat keinen Einfluss auf die Amtsdauer.

Art. 4 Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht ¹ Wählbar als Mitglied des Vorstands sind handlungsfähige natürliche Personen, die dem Kreis der aktiv versicherten Personen angehören.

Anforderungsprofil ² Die kandidierende Person muss dem Anforderungsprofil gemäss Anhang 2 entsprechen.

Nicht wählbare Personen ³ Nicht wählbar sind:

- a) Freiwillig weiterversicherte Personen nach BVG 47a;
- b) Mitarbeitende der Zuger Pensionskasse;
- c) Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung der Zuger Pensionskasse betraut sind;
- d) wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen, denen die Geschäftsführung oder die Vermögensverwaltung übertragen wurde.

Wahl der Arbeitgebendenvertretung

Art. 5 Aktives Wahlrecht

- Wahl durch den Regierungsrat ¹ Zwei Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.
- Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden ² Zwei Mitglieder werden durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählt.

Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat

- Organisation ¹ Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegen dem Regierungsrat.
- Zeitpunkt der Wahl ² Der Regierungsrat wählt spätestens bis zwei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer zwei Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden

- Organisation ¹ Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem Personal- und Wahlausschuss. Er kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen. Mitglieder des Personal- und Wahlausschusses, die für die Wahl als Arbeitgebendevertretung kandidieren, treten in den Ausstand.
- Information über die Wahl ² Die Zuger Pensionskasse informiert die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer über die bevorstehenden Neuwahlen.
- Einreichen der Wahlvorschläge ³ Die Zuger Pensionskasse lädt alle vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden ein, innert einer Frist von 60 Tagen Wahlvorschläge gemäss Anhang 1 einzureichen.
- Wahlvoraussetzung ⁴ Der Personal- und Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidierenden. Übersteigt die Anzahl der gültigen Kandidaturen die Zahl der zu besetzenden Sitze, wird eine Wahl durchgeführt.
- Zustellung der Wahllisten ⁵ Für die vorzunehmenden Wahlen werden den vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden die Wahllisten mit den gültigen Kandidaturen zur Verfügung gestellt.
- Stimmenzahl ⁶ Die Stimmenzahl der einzelnen vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden richtet sich nach dem Bestand der aktiv versicherten Personen per 30. Juni vor Ablauf der Amtsdauer:

1 - 49	Versicherte:	2 Stimmen	500 - 549	Versicherte:	22 Stimmen
50 - 99	Versicherte:	4 Stimmen	550 - 599	Versicherte:	24 Stimmen
100 - 149	Versicherte:	6 Stimmen	600 - 649	Versicherte:	26 Stimmen
150 - 199	Versicherte:	8 Stimmen	650 - 699	Versicherte:	28 Stimmen
200 - 249	Versicherte:	10 Stimmen	700 - 749	Versicherte:	30 Stimmen
250 - 299	Versicherte:	12 Stimmen	750 - 799	Versicherte:	32 Stimmen
300 - 349	Versicherte:	14 Stimmen	800 - 849	Versicherte:	34 Stimmen
350 - 399	Versicherte:	16 Stimmen	850 - 899	Versicherte:	36 Stimmen
400 - 449	Versicherte:	18 Stimmen	900 - 949	Versicherte:	38 Stimmen
450 - 499	Versicherte:	20 Stimmen	ab 950	Versicherte:	40 Stimmen

Stimmenzuteilung	⁷ Jeder vertraglich angeschlossene Arbeitgebende verfügt für jeden zu besetzenden Sitz über die ihm gemäss Abs. 6 zustehende Stimmenzahl. Für jeden zu besetzenden Sitz ist die gesamte Stimmenzahl einer kandidierenden Person zuzuweisen. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere kandidierende Personen ist nicht zulässig. Die Stimmenzuteilung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Wahllisten der bezeichneten Stelle bekannt zu geben.
Majorzprinzip	⁸ Die Wahlen finden nach dem Prinzip der Majorzwahl statt. Die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Stille Wahl	⁹ Eine stille Wahl ist zulässig. Entspricht die Anzahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, gelten diese als gewählt.
Ungültige Stimmen	¹⁰ Die Stimmenzuteilung ist ungültig, wenn sie: a) den Willen des stimmberechtigten vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden nicht eindeutig erkennen lässt; b) zugunsten einer nicht wählbaren Person erfolgt; c) dieselbe kandidierende Person mehrfach berücksichtigt; d) die dem vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden zustehende Stimmenzahl überschreitet; oder e) verspätet eingereicht wird.
Elektronische Wahl	¹¹ Der Personal- und Wahlausschuss bestimmt, ob die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Art. 8 Ersatzwahl

Vakanz und Ersatzwahl durch den Regierungsrat	¹ Bei einer Vakanz in der durch den Regierungsrat gewählten Arbeitgebendenvertretung während der Amtsdauer wählt der Regierungsrat einen Ersatz für den Rest der laufenden Amtsdauer des Vorstands.
Vakanz und Ersatzwahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden	² Bei einer Vakanz in der durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählten Arbeitgebendenvertretung während der Amtsdauer wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Der Personal- und Wahlausschuss kann für die Durchführung der Ersatzwahl von den in Art. 7 vorgesehenen Fristen abweichen. Die Amtsdauer der nachgewählten Person endet mit Ablauf der laufenden Amtsdauer des Vorstands.

Wahl der Arbeitnehmendenvertretung

Art. 9 Aktives Wahlrecht

Wahl durch die Arbeitnehmenden Vier Mitglieder werden durch die dem Kreis der aktiv versicherten Personen angehörenden Arbeitnehmenden gewählt. Massgebend für die Ermittlung des aktiven Wahlrechts ist ein vom Personal- und Wahlausschuss festgelegter Stichtag. Dieser wird mit der Information über die bevorstehenden Neuwahlen bekannt gegeben.

Art. 10 Organisation und Durchführung der Wahl

- | | |
|---------------------------|--|
| Organisation | ¹ Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem Personal- und Wahlausschuss. Er kann dazu Mitarbeitende der Geschäftsstelle und externe Dienstleister hinzuziehen. Mitglieder des Personal- und Wahlausschusses, die für die Wahl als Arbeitnehmendenvertretung kandidieren, treten in den Ausstand. |
| Information über die Wahl | ² Die Zuger Pensionskasse informiert die Arbeitnehmenden spätestens sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer über die bevorstehenden Neuwahlen. |
| Kandidatur | ³ Die Zuger Pensionskasse lädt alle Arbeitnehmenden dazu ein, innert einer Frist von 60 Tagen eine Kandidatur gemäss Anhang 1 einzureichen. Jede Kandidatur muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. |
| Wahlvoraussetzung | ⁴ Der Personal- und Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidierenden. Übersteigt die Anzahl der gültigen Kandidaturen die Zahl der zu besetzenden Sitze, wird eine Wahl durchgeführt. |
| Zustellung der Wahllisten | ⁵ Für die vorzunehmenden Wahlen werden den Arbeitnehmenden die Wahllisten mit den gültigen Kandidaturen zur Verfügung gestellt. |
| Durchführung der Wahl | ⁶ Jede wahlberechtigte Person kann höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Sitze zu besetzen sind. Einer kandidierenden Person kann höchstens eine Stimme zugewiesen werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mitteilung an die bezeichnete Stelle innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Wahllisten. |
| Majorzprinzip | ⁷ Die Wahlen finden nach dem Prinzip der Majorzwahl statt. Die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. |
| Stille Wahl | ⁸ Eine stille Wahl ist zulässig. Entspricht die Anzahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, gelten diese als gewählt. |
| Ungültige Stimmen | ⁹ Die Stimmenzuteilung ist ungültig, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lässt; b) zugunsten einer nicht wählbaren Person erfolgt; c) dieselbe kandidierende Person mehrfach berücksichtigt; d) mehr Stimmen umfasst, als Sitze zu besetzen sind; oder e) verspätet eingereicht wird. |
| Elektronische Wahl | ¹⁰ Der Personal- und Wahlausschuss bestimmt, ob die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden. |

Art. 11 Ersatzwahl

Vakanz und Ersatzwahl durch die Arbeitnehme- den	Bei einer Vakanz in der Arbeitnehmendenvertretung während der Amtsdauer wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Der Personal- und Wahlausschuss kann für die Durchführung der Ersatzwahl von den in Art. 10 vorgesehenen Fristen abweichen. Die Amtsdauer der nachgewählten Person endet mit Ablauf der laufenden Amtsdauer des Vorstands.
---	---

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtsmittel

Verstösse im Wahlverfahren	¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren können Wahlberechtigte sowie Kandidierende innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch 20 Tage nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Vorstand Einsprache erheben.
Einsprache	² Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Vorstand eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass ansonsten auf die Einsprache nicht eingetreten werde.
Weiterzug an Aufsicht	³ Der Beschluss des Vorstands kann an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

Art. 13 Änderungen

Änderungen	Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.
------------	---

Art. 14 Lücken im Reglement

Lücken im Reglement	Soweit dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Vorstand im Einzelfall eine dem Gesetz entsprechende Regelung.
------------------------	---

Art. 15 Inkrafttreten

Inkrafttreten	Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 2. Juli 2026 genehmigt. Es tritt mit Wirkung ab dem 2. Juli 2026 in Kraft.
---------------	--

Der Vorstand
Zug, 2. Juli 2026

Christoph Schwerzmann
Präsident

Heinz Tännler
Vizepräsident

Anhang 1 Angaben zum Wahlvorschlag / zur Kandidatur

Auf dem von der Zuger Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular sind für die Kandidierenden anzugeben:

- a) Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
- b) Wohnadresse
- c) Arbeitgeber, berufliche Tätigkeit und Funktion
- d) Unterschriftliche Bestätigung, dass die kandidierende Person die Wahlvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt und bereit ist, eine allfällige Wahl anzunehmen.
- e) Angaben zu nominierendem Arbeitgebenden (Arbeitgebendenvertretung) bzw. Nachweis von 20 Unterschriften durch Wahlberechtigte (Arbeitnehmendenvertretung)

Zudem sind von den Kandidierenden folgende Unterlagen beizulegen:

- f) Unterzeichneter Lebenslauf
- g) Unterzeichnete Selbstdeklaration
- h) Strafregistrauszug, nicht älter als 6 Monate
- i) Betreibungsregistrauszug, nicht älter als 6 Monate

Anhang 2 Anforderungsprofil für Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung der Zuger Pensionskasse wahr und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Reglementen der Zuger Pensionskasse sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er bestimmt die Gesamtstrategie der Zuger Pensionskasse und überwacht deren Umsetzung. Er trifft die Grundsatzentscheide zu den Gebieten Vorsorge, Vermögensanlage, Organisation und Kommunikation. Der Vorstand achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Berufsgruppen, Führungsverantwortung sowie methodischer und fachlicher Kompetenzen.

Hauptaufgaben

Der Vorstand nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss BVG Art. 51a sowie dem Geschäfts- und Organisationsreglement der Zuger Pensionskasse wahr.

Erforderliche Fähigkeiten

Im Hinblick auf die mit dem Vorstandsmandat verbundene Verantwortung müssen Vorstandsmitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes verfügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

a. Fachkompetenz

- Kenntnisse im und Interesse am Bereich der beruflichen Vorsorge und des Sozialversicherungswesens
- Verständnis in und Interesse an mindestens einem der folgenden Bereiche: Finanzmärkte und Anlagestrategien, Immobilien, Recht und Regulation, Versicherungstechnik, Personalwesen/Sozialversicherungen, Risikomanagement, Rechnungswesen und Controlling, Informatik, Kommunikation oder Organisation
- Fähigkeit, relevante Unterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen

b. Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- Integrität, Loyalität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation
- Unabhängigkeit, um Entscheide im Sinne der Zuger Pensionskasse und frei von Interessenkonflikten treffen zu können
- Fähigkeit und Wille, kritische Fragen zu stellen und die zur Entscheidung unterbreiteten Vorschläge zu hinterfragen
- Unternehmerisches Denken im Gesamtinteresse der Zuger Pensionskasse
- Team-, Konsens- und Lösungsorientierung und die Bereitschaft, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegenüber Dritten zu vertreten
- Kommunikationsstärke für eine gute Interessenvertretung
- Motivation zum Treffen von Führungsentscheiden im Team und zur Übernahme der damit verbundenen Verantwortung
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben des Vorstands einzuarbeiten und sich aus- und weiterzubilden

Zeitliche Verfügbarkeit

- Die Mitglieder des Vorstands verfügen für ihre Tätigkeit über ein ausreichendes Mass an zeitlichen Ressourcen für jährlich ca. 4–5 Sitzungen von ca. 3 Stunden Dauer plus Vorbereitung, einen eintägigen Workshop sowie eigene Aus- und Weiterbildung
- Der Einsitz in Fachgremien (zusätzliche je nach Ausschuss 2–6 Sitzungen) ist zudem erwünscht